

zu TOP 3.5

(5. Tagung der III. Landessynode vom 24. bis 26. September 2026)

**Fünftes Kirchengesetz zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: 3600-001 – DAR Lu
14. Oktober 2026



Vorlage zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Fünftes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften [Anlage Nr. 1].

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Im Februar 2026 ist der Landessynode das Vierte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Dieser Gesetzentwurf hat u. a. auch die Verpflichtung zur Übernahme von Predigtaufträgen durch Pastorinnen und Pastoren als Inhabende von allgemeinkirchlichen Pfarrstellen enthalten. Durch diese Vorschrift sollte ein Vorschlag aus dem Zukunftsprozess gesetzlich geregelt und die bereits vorhandene Verpflichtung aus § 25 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD konkretisiert werden. Diese Vorschrift war in Artikel 2 des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthalten. Zudem sollte durch einen Verweis im Kirchenbeamtenengesetzergänzungsgesetz die Verpflichtung auch für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gelten (Artikel 6 Nummer 3). In Artikel 2 wurden noch weitere Änderungen am Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vorgeschlagen. Die Landessynode hat nach einer längeren Diskussion einem Geschäftsordnungsantrag zugestimmt, durch den die Beratung über Artikel 2 und Artikel 6 Nummer 3 auf die Tagung der Landessynode im September 2026 verschoben worden ist.

In der Zwischenzeit ist eine erneute Beteiligung des Gesetzentwurfs erfolgt. Beteiligt wurden die Kammer für Dienste und Werke, die Theologische Kammer, der Rechtsausschuss sowie die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. Zudem wurde vorgeschlagen, eine Erhebung durchzuführen, wie viele Pastorinnen und Pastoren als Inhabende von allgemeinkirchlichen Pfarrstellen bereits freiwillig Predigtaufträge wahrnehmen. Auch wurde den zu beteiligenden Gremien Änderungen an der bisherigen Vorschrift vorgeschlagen, da u. a. auch die zusätzliche Bürokratie kritisiert worden ist.

Die Kirchenleitung hat sich auf ihrer Sitzung am 28./29. August 2026 erneut mit dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der neuen Stellungnahmen beschäftigt.

B. Lösung

Die Kirchenleitung hat beschlossen, über ein synodales Mitglied einen Änderungsantrag in die Landessynode einzubringen, durch den die Vorschriften zur Einführung eines verpflichtenden Predigtauftrags aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden sollen. Ein solches Vorgehen ist notwendig, da die Landessynode nur ein Verschieben der Beratung beschlossen hat. Somit konnte die ursprüngliche Vorlage nicht durch die Kirchenleitung geändert werden, sondern es ist nur möglich, einen entsprechenden Änderungsantrag über ein synodales Mitglied zu stellen. Daher sind die Anlagen Nr. 1 und 2 sowie die dazugehörige Begründung weiterhin Teil der Synodenvorlage.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden: Keine

E.2 Kirchenkreise: Keine

E.3 Landeskirchliche Ebene: Übertragung von Predigtaufträgen durch das Landeskirchenamt

F. Weitere mögliche Folgen

Keine.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

<i>Nr.</i>	<i>Gremium / Stelle</i>	<i>Stellungnahme</i>
G1	Kammer für Dienste und Werke	s. Anlage G1
G2	Theologische Kammer	s. Anlage G2
G3	Pastorinnen- und Pastorenvertretung	s. Anlage G3
G4	Rechtsausschuss	s. Anlage G4

H. Zeitplanung

Beteiligung Theologische Kammer	02.06.2026
Beteiligung Kammer für Dienste und Werke	02.06.2026
Beteiligung Pastorinnen- und Pastorenvertretung	02.06.2026
Beratung Rechtsausschuss	am 12.06.2026
Beratung Kirchenleitung	am 28./29.08.2026
Beratung Landessynode	vorgesehen am 24. – 26.09.2026

Anlagen:

- Nr. 1: Fünftes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Nr. 2: Synopse
- Nr. 3: Statistische Auswertung
- Nr. 4: Änderungsantrag des Synodalen Jakob Pape in Abstimmung mit der Kirchenleitung
- G1: Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke
- G2: Stellungnahme der Theologischen Kammer
- G3: Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung zum Fünften sowie zum Vierten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- G4: Protokollauszug des Rechtsausschusses

Begründung:

Das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungsvorschläge, die im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften nicht beschlossen worden sind. Vielmehr hat die Landessynode im Februar 2026 den Beschluss gefasst, den gesamten Artikel 2 und Artikel 6 Nummer 3 nicht zu beschließen, sondern die Beratung auf die Tagung der Landessynode im September 2026 zu vertagen. Hintergrund dieses Beschlusses war eine kontroverse Diskussion über den Änderungsvorschlag, § 8 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz zu ändern und eine Verpflichtung für Pastorinnen und Pastoren als Inhabende von allgemeinkirchlichen Pfarrstellen einzuführen, regelmäßige Predigtaufträge wahrzunehmen. Mit einem

Kirchenleitungsausschuss wurde im Anschluss über das weitere Vorgehen beraten, und es wurde festgelegt, erneut verschiedene Gremien zu beteiligen. Beteiligt wurden die Kammer für Dienste und Werke, die Theologische Kammer, die Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie der Rechtsausschuss. Die Stellungnahmen bzw. der Protokollauszug sind der Vorlage als Anlagen G1 bis G4 beigelegt. Die Kirchenleitung hat sich auf ihrer Sitzung am 28./29. August 2026 mit der Vorlage und den Stellungnahmen beschäftigt und beschlossen, über ein synodales Mitglied einen Änderungsantrag zu stellen. In dem Änderungsantrag wird vorgeschlagen, die Vorschriften zum verpflichtenden Predigtauftrag zu streichen. Eine Änderung der Vorlage war durch die Kirchenleitung unmittelbar nicht möglich, da durch die Landessynode lediglich eine Verschiebung der Beratung beschlossen wurde. Aus diesem Grund sind die Anlagen Nr. 1 und 2 sowie die Begründung dazu zunächst weiterhin unverändert Teil der Synodenvorlage.

Zudem enthält Artikel 1 weitere Änderungen am Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz. Diese Änderungen sind weiterhin notwendig, so dass darum gebeten wird, diese entsprechend zu beschließen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes):

Durch Artikel 1 wird das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz geändert.

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis d (Änderung § 8):

Durch die Änderung des § 8 wird die Verpflichtung eingeführt, dass Pastorinnen und Pastoren, die einem allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen, verpflichtend ein Predigtauftrag übertragen wird.

Dazu ist klarzustellen, dass durch einen Predigtauftrag keine Zuordnung zu einem Kirchengemeinderat im Sinne von Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bzw. Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Verfassung erfolgt. Durch eine Zuordnung erhält eine Pastorin bzw. ein Pastor Sitz und Stimme in einem Kirchengemeinderat. Das erfolgt aber bei der Wahrnehmung eines Predigtauftrags nicht. Bei einem Predigtauftrag werden dagegen regelmäßig Gottesdienste gehalten. Regelmäßig bedeutet dabei, dass dies mindestens sechsmal im Jahr geschieht. Es ist auch möglich, häufiger Gottesdienste zu übernehmen.

In Absatz 1 wird daher klargestellt, dass sich diese Regelung allein auf die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde bezieht.

Die neu eingefügten Absätze 2 bis 4 regeln dann die verpflichtende Übernahme von Predigtaufträgen. Eine solche Verpflichtung folgt aus § 25 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD und wird nun konkret für den Bereich der Nordkirche gesetzlich geregelt. Allgemeinkirchliche Pfarrstellen, zu deren Auftrag bereits ein regelmäßiger Predigtauftrag gehört, sind von dieser Vorschrift nicht betroffen. Der Predigtauftrag kann in einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband, einem Pfarrsprengel oder in einer Propstei wahrgenommen werden. Es ist auch möglich, mehrere Predigtaufträge in verschiedenen Körperschaften zu übernehmen.

Nach Absatz 3 überträgt das Landeskirchenamt den Predigtauftrag. Es sind jedoch zuvor Anhörungen der zuständigen örtlichen Stellen durchzuführen, damit bspw. eine Kirchengemeinde die Möglichkeit besitzt, sich zu einer Pastorin bzw. einem Pastor vorab zu verhalten. Auch besteht die Möglichkeit durch Pastorinnen und Pastoren selbst, Vorschläge zu unterbreiten. Zudem sind der Übertragung des Predigtauftrags die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten. Dies ist gleichlautend auch im Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz bei der Übertragung von Vakanzverwaltungen geregelt und wird hier übernommen.

Da das Kanzelrecht bei der zuständigen Gemeindepastorin bzw. dem zuständigen Gemeindepastor liegt, ist deren bzw. dessen Einvernehmen über die einzelnen Termine nach der Übertragung des Predigtauftrags herzustellen.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

In § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD ist ein neuer Absatz 2a eingefügt worden. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„(2a) Der pfarramtliche Dienst muss unter Berücksichtigung der Belange des Gesundheitsschutzes und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wahrgenommen werden können. Dazu erlassen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bis zum 1. Januar 2027 Regelungen zu Ordnung, Umfang und Planbarkeit des Dienstes, um eine angemessene Arbeitsverteilung und notwendige Priorisierung der Aufgaben zu ermöglichen.“

Es gibt bereits verschiedene Modelle in anderen Gliedkirchen, die Vorgaben der EKD nach § 25 Absatz 2a Pfarrdienstgesetz der EKD umzusetzen. So bestehen bereits in der Evangelisch-Lutherischen in Bayern, in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in der Evangelischen Kirche von Westfalen Modelle von Dienstbeschreibungen. Derzeit wird geprüft, ob eines dieser Modelle für die Nordkirche übernommen werden kann. Im Jahr 2026 oder 2027 sollen dann verbindliche Vorschriften für die Nordkirche eingeführt werden. Damit eine entsprechende Rechtsverordnung durch die Kirchenleitung beschlossen werden kann, wird durch Absatz 7 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zurzeit ist geplant, das sog. Terminstundenmodell der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Nordkirche einzuführen. Bei diesem Modell wird zwischen den sog. Terminstunden und den Unterstützungszeiten unterschieden. Bei den Terminstunden handelt es sich um Präsenzzeiten wie bspw. Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorgegespräche, Besuche, Sitzungen etc. Unterstützungszeiten dienen der Vor- und Nachbereitung, der Planung, der Kommunikation etc. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit wird grundsätzlich zu gleichen Teilen auf Terminstunden und Unterstützungszeiten verteilt. Für einzelne Arbeitsfelder mit besonderen Anforderungen, beispielsweise in der Spezialseelsorge, können abweichende Verhältnisse zwischen Termin- und Unterstützungszeiten festgelegt werden. Die Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt dabei nicht durch eine fortlaufende Erfassung aller geleisteten Stunden, sondern durch eine Rückrechnung aus der Jahresarbeitszeit auf Basis der im Jahresverlauf anfallenden Termine.

Dadurch, dass nicht jeder Termin eine Unterstützungszeit benötigt, während andere Termine zeitlich deutlich länger vorzubereiten sind, findet ein Ausgleich zwischen den Terminstunden und den Unterstützungszeiten statt. Hinzukommen noch Fahrzeiten sowie weitere Jahrespauschalen für bspw. Fortbildungen, Supervision, kirchliche Ehrenämter etc. Über das gesamte Jahr gesehen, gleichen sich die verschiedenen Tätigkeiten mit den Unterstützungszeiten aus. Ziel ist es, anhand der Berechnungen eine Dienstbeschreibung für jede Pfarrstelle zu entwickeln und verbindlich festzusetzen. Die erforderlichen Berechnungen werden durch eine Software unterstützt. Es handelt sich somit um eine neue Form der Aufgabenbeschreibung im Pfarrdienst.

Da dieses Vorgehen für die Nordkirche neu ist, ist geplant, eine größere Beteiligung durchzuführen. Diese Beteiligung wird über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinausgehen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 17):

Bisher wendet die Nordkirche das Beihilferecht des Bundes vollständig an. Lediglich die Beihilfeanwendungsverordnung regelt einige wenige Ergänzungen bzw. Abweichungen. § 17 Absatz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz regelt, dass Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften erfolgen. Das stellt zunächst eine umfassende Verweisung auf alle Vorschriften des Bundes dar. Allerdings folgt auf diesen allgemeinen Verweis eine Präzisierung, nach der § 80 Bundesbeamtengesetz, die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung sowie die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassene Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung findet.

Der Bund hat ein Gesetz zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften beschlossen, das u. a. die Einfügung eines § 80a Bundesbeamtengesetz

vorsieht. Bisher war § 80 Bundesbeamtengesetz die einzige Vorschrift, die sich inhaltlich mit der Beihilfe beschäftigte. Es ist somit nicht eindeutig, ob auch der neue § 80a Bundesbeamtengesetz von dem Verweis erfasst ist. Daher wird vorgeschlagen, den Verweis auf die einzelnen Beihilfavorschriften zu streichen und damit Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendbarkeit des zukünftigen § 80a Bundesbeamtengesetz herzustellen.

Nach dieser neuen Vorschrift wird in Absatz 1 geregelt werden, dass beantragte Aufwendungen auf Beihilfe, über die von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle nicht innerhalb von vier Wochen entschieden wurde, in der Regel als erstattungsfähig gelten, wenn nicht eine der genannten Ausnahmen greift. Absatz 2 regelt die Errichtung eines automationsgestützten Systems zur unverzüglichen und gleichmäßigen Belegprüfung und Festsetzung. Solche Risikomanagementsysteme sollen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Zudem wird zumindest § 80a Absatz 1 Bundesbeamtengesetz bereits wieder im Jahr 2032 außerkräfttreten.

Inhaltlich handelt es sich um Vorschriften, die mit den Zielen und rechtlichen Ansprüchen der Nordkirche übereinstimmen. Eine Abweichung zu dieser Regelung zu treffen, wäre dementsprechend nicht sinnvoll.

Zu Nummer 3 (Änderung § 22):

In § 22 wird eine Ergänzung bei der Vorschrift zur vorläufigen Untersagung der Dienstaussübung vorgenommen. Die Grundnorm befindet sich in § 60 Pfarrdienstgesetz der EKD. § 22 enthält eine ergänzende Vorschrift zu Zuständigkeiten. Nach § 22 ist die Pastorin bzw. der Pastor vor der Entscheidung zu hören. Durch den Verweis auf § 15 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD wird nun klargestellt, dass sich diese Anhörung nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften richtet. Somit kann bspw. bei Gefahr in Verzug auch eine vorläufige Untersagung der Dienstaussübung ohne eine vorherige Anhörung erfolgen.

Zu Nummer 4 (Änderung § 27):

Nach dem bisherigen Recht übt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde aus. Es ist der Vorschlag entwickelt worden, diese Regelung anzupassen und handhabbarer zu machen. In der Nordschleswigschen Gemeinde nehmen derzeit fünf Pastorinnen und Pastoren ihren Dienst wahr. Vier Pastorinnen und Pastoren sind in einem gemeindlichen Dienst tätig und eine Pastorin bzw. ein Pastor hat die Funktion der Seniorin bzw. des Seniors inne. Diese Funktion ist nach dem Kirchenbesoldungsgesetz mit einer Stellenzulage nach der Besoldungsgruppe A 15 versehen. Die Seniorin bzw. der Senior soll in Zukunft die Dienstaufsicht über die vier Pastorinnen und Pastoren im gemeindlichen Dienst ausüben und die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat wiederum die Dienstaufsicht über die Seniorin bzw. den Senior inne. Eine solche Übertragung der Dienstaufsicht ist nach Artikel 105 Absatz 2 Nummer 7 Verfassung möglich und wird nun im Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz geregelt. Die Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde wird ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Zudem wird festgelegt, dass die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein vor Beurlaubungen von Pastorinnen und Pastoren in die Nordschleswigsche Gemeinde und bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche zu hören ist.

Zu Nummer 5 (Änderung § 30):

§ 30 enthält ergänzende Vorschriften zu Regelungen über das Verfahren zur Feststellung einer nachhaltigen Störung. Durch dieses Verfahren können Pastorinnen und Pastoren bei Vorliegen der Voraussetzungen auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden. Das Verfahren findet auf alle Pastorinnen und Pastoren Anwendung, unabhängig davon, welchem Dienst sie nachgehen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens ist nur möglich, wenn das zuständige Leitungsorgan entsprechende Beschlüsse fasst. In Absatz 3 ist zudem geregelt, dass das zuständige Landeskirchenamt vor der Einleitung des Verfahrens Stellungnahmen zu der

Frage, ob die Mittel zur Schlichtung ausgeschöpft wurden, einzuholen hat. Da das Verfahren alle Pastorinnen und Pastoren betrifft, ist in Absatz 3 wie auch in Absatz 1 klarzustellen, dass das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan diese Stellungnahme abzugeben hat.

Zu Nummer 6 (Änderung § 34):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung § 14):

Durch den neu eingefügten Absatz 2 wird auch für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die Verpflichtung aus § 8 Absatz 2 bis 4 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz eingeführt, einen regelmäßigen Predigtauftrag wahrzunehmen.

gez.

Ephraim Luncke (Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht)

Entwurf

**Fünftes Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 8
Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes
(zu § 25 Absatz 1 bis 4 PfdG.EKD)“**

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „kann ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde bzw. einem Kirchengemeindeverband erteilt werden“ durch die Angabe „können einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband zugeordnet werden“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Pastorinnen und Pastoren, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen, soll für die Dauer der übertragenen oder verwalteten Pfarrstelle oder des Auftrags ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung (Predigtauftrag) übertragen werden, soweit ihr Auftrag keinen regelmäßigen Predigtauftrag vorsieht. Der Predigtauftrag soll in einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband, einem Pfarrsprengel oder in einer Propstei wahrgenommen werden. Es können auch mehrere Predigtaufträge in verschiedenen kirchlichen Stellen übertragen werden.

(3) Die Übertragung des Predigtauftrags erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Anhörung der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. In Pfarrsprengeln sind die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind. Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 2 Satz 1 sind berechtigt, dem Landeskirchenamt Vorschläge zu unterbreiten, in welcher kirchlichen Stelle nach Absatz 2 Satz 2 der Predigtauftrag wahrgenommen werden soll. Bei der Übertragung des Predigtauftrags sind die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten.

(4) Die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der den Predigtauftrag wahrnimmt, stellt das Einvernehmen über die Termine mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 5 und 6.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Nähere zu § 25 Absatz 2a und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“
- 2. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 3. In § 22 Satz 2 wird nach der Angabe „vorher“ die Angabe „gemäß § 15 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 157, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- 4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Seniorin bzw. der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren nach Satz 1; die Dienstaufsicht über die Seniorin bzw. den Senior der Nordschleswigschen Gemeinde führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein. Sie werden durch die mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten nach Satz 2 in ihr Amt eingeführt.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel“ durch die Angabe „Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein“ ersetzt.
- 5. In § 30 Absatz 3 wird die Angabe „Kirchengemeinderats“ durch die Angabe „für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgans“ ersetzt.
- 6. In § 34 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenetzungergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenetzungergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397; 2016 S. 13), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 25. März 2026 (KABl. A Nr. 33 S. 60, 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 14

Ordinierte mit kirchenbeamtenrechtlichen Aufgaben“

- 2. Der Wortlaut wird Absatz 1.
- 3. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 8 Absatz 2 bis 4 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, findet auf ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend Anwendung.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Synopse

Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz	Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes
§ 8 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD) (1) Pastorinnen bzw. Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag ~~kann ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde bzw. einem Kirchengemeindeverband erteilt werden.~~ Vor der Entscheidung ist der Kirchenkreisrat anzuhören und die Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchengemeinderates oder des Verbandsvorstandes einzuholen. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel.	§ 8 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 1 <u>bis 4</u> PfdG.EKD) (1) Pastorinnen bzw. Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag <u>können einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband zugeordnet werden.</u> Vor der Entscheidung ist der Kirchenkreisrat anzuhören und die Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchengemeinderates oder des Verbandsvorstandes einzuholen. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel. <u>(2) Pastorinnen und Pastoren, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen, soll für die Dauer der übertragenen oder verwalteten Pfarrstelle oder des Auftrags ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung (Predigtauftrag) übertragen werden, soweit ihr Auftrag keinen regelmäßigen Predigtauftrag vorsieht. Der Predigtauftrag soll in einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband, einem Pfarrsprengel oder in einer Propstei wahrgenommen werden. Es können auch mehrere Predigtaufträge in verschiedenen kirchlichen Stellen übertragen werden.</u>

(2) Zur Gestaltung von Übergangszeiträumen, insbesondere nach einer Beurlaubung oder beim Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses an einer Versetzung, kann einer Pastorin bzw. einem Pastor eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag in der Regel bis zu einem Jahr übertragen werden. Eine erneute Übertragung ist möglich. Während des Übertragungszeitraums ist die Pastorin bzw. der Pastor verpflichtet, sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Das Landeskirchenamt ist ihr bzw. ihm dabei behilflich.

(3) Die Übertragung des Predigtauftrags erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Anhörung der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. In Pfarrsprengeln sind die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind. Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 2 Satz 1 sind berechtigt, dem Landeskirchenamt Vorschläge zu unterbereiten, in welcher kirchlichen Stelle nach Absatz 2 Satz 2 der Predigtauftrag wahrgenommen werden soll. Bei der Übertragung des Predigtauftrags sind die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten.

(4) Die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der den Predigtauftrag wahrnimmt, stellt das Einvernehmen über die Termine mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.

(5) Zur Gestaltung von Übergangszeiträumen, insbesondere nach einer Beurlaubung oder beim Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses an einer Versetzung, kann einer Pastorin bzw. einem Pastor eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag in der Regel bis zu einem Jahr übertragen werden. Eine erneute Übertragung ist möglich. Während des Übertragungszeitraums ist die Pastorin bzw. der Pastor verpflichtet, sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Das Landeskirchenamt ist ihr bzw. ihm dabei behilflich.

(6) Die Änderung einer Pfarrstelle nach § 1 Absatz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung ist keine Änderung des mit der Pfarrstelle übertragenen Auftrags nach § 25 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. Die Pastorin bzw. der Pastor erhält über die Änderung der Pfarrstelle eine Mitteilung. § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt.

(3) Die Änderung einer Pfarrstelle nach § 1 Absatz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung ist keine Änderung des mit der Pfarrstelle übertragenen Auftrags nach § 25 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. Die Pastorin bzw. der Pastor erhält über die Änderung der Pfarrstelle eine Mitteilung. § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt.	<u>(7) Das Nähere zu § 25 Absatz 2a und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</u>
§ 17 Unterhalt (zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD) (1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. ~~Es finden § 80 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung sowie die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.~~	§ 17 Unterhalt (zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD) (1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften.
§ 22 Vorläufige Untersagung der Dienstausübung (zu § 60 PfdG.EKD) Die Entscheidung trifft die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Die Pastorin bzw. der Pastor ist vorher zu hören. Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt sind unverzüglich zu unterrichten.	§ 22 Vorläufige Untersagung der Dienstausübung (zu § 60 PfdG.EKD) Die Entscheidung trifft die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Die Pastorin bzw. der Pastor ist vorher <u>gemäß § 15 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 157, 158) geändert worden ist, in der jeweils</u>

	geltenden Fassung zu hören. Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt sind unverzüglich zu unterrichten.
§ 27 Beurlaubung im kirchlichen Interesse (zu § 70 PfdG.EKD) (1) Das Landeskirchenamt gibt Entscheidungen über Beurlaubungen im kirchlichen Interesse dem Bischofsrat zur Kenntnis. (2) Pastorinnen und Pastoren werden für die Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchlichen Interesse beurlaubt. ~~Die Regelung der Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren ist in den Ordnungen festzulegen.~~ (3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechend Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt. (4) ~~Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel~~ ist vor Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zu hören.	§ 27 Beurlaubung im kirchlichen Interesse (zu § 70 PfdG.EKD) (1) Das Landeskirchenamt gibt Entscheidungen über Beurlaubungen im kirchlichen Interesse dem Bischofsrat zur Kenntnis. (2) Pastorinnen und Pastoren werden für die Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchlichen Interesse beurlaubt. <u>Die Seniorin bzw. der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren nach Satz 1; die Dienstaufsicht über die Seniorin bzw. den Senior der Nordschleswigschen Gemeinde führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein. Sie werden durch die mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten nach Satz 2 in ihr Amt eingeführt.</u> (3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechend Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt. (4) Die <u>Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein</u> ist vor Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zu hören.
§ 30 Versetzung (zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD)	§ 30 Versetzung (zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD)

(1) Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. Der Beschluss ist zu begründen. In einem Pfarrsprengel bedarf der Beschluss nach Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses jedem Kirchengemeinderat der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder. (2) Die Erhebungen sollen erst eingeleitet werden, wenn trotz des Einsatzes geeigneter Mittel im Sinne des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint. (3) Das Landeskirchenamt holt zur Frage der Ausschöpfung der Mittel nach Absatz 2 Stellungnahmen des <u>Kirchengemeinderates</u>, der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie der Pastorin bzw. des Pastors ein. (4) Hält das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 3 eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes für möglich, wird dies der Pastorin bzw. dem Pastor mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entscheidet das Landeskirchenamt, ob Erhebungen eingeleitet werden. (5) Bei Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist auch die Abberufung als Leiterin bzw. als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.	(1) Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. Der Beschluss ist zu begründen. In einem Pfarrsprengel bedarf der Beschluss nach Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses jedem Kirchengemeinderat der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder. (2) Die Erhebungen sollen erst eingeleitet werden, wenn trotz des Einsatzes geeigneter Mittel im Sinne des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint. (3) Das Landeskirchenamt holt zur Frage der Ausschöpfung der Mittel nach Absatz 2 Stellungnahmen des <u>für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgans</u>, der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie der Pastorin bzw. des Pastors ein. (4) Hält das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 3 eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes für möglich, wird dies der Pastorin bzw. dem Pastor mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entscheidet das Landeskirchenamt, ob Erhebungen eingeleitet werden. (5) Bei Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist auch die Abberufung als Leiterin bzw. als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.
§ 34 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)	§ 34 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (2) Vor Klageerhebung ist auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen. Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland ~~vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) in der jeweils geltenden Fassung~~ Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid das Landeskirchenamt erlässt.	(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (2) Vor Klageerhebung ist auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen. Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid das Landeskirchenamt erlässt.
Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz	Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes
§ 14 Anwendung kirchenbeamtenrechtlicher Bestimmungen auf Pastorinnen und Pastoren Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, finden auf sie die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend Anwendung.	§ 14 <u>Ordinierte mit kirchenbeamtenrechtlichen Aufgaben</u> (1) Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, finden auf sie die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend Anwendung. (2) <u>§ 8 Absatz 2 bis 4 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, findet auf ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend Anwendung.</u>

Fragen nach statistischen Grundlagen

Welche konkreten Entwicklungen und Daten haben zur Gesetzesinitiative geführt?

Die Zahl der im aktiven Dienst stehenden Gemeindepastor*innen wird sich durch die Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge in den kommen Jahren überproportional reduzieren. Gemäß PEP-Statistik werden sich Ende 2026 noch ca. 1.364 Pastor*innen im aktiven Dienstverhältnis befinden; 2032 könnten es noch 1.103 Pastor*innen sein. Schon heute bleiben Zweidrittel bis Vierfünftel aller ausgeschriebenen **Gemeindepfarrstellen** bei der ersten Ausschreibung ohne Bewerbung, erfahrungsgemäß verhält sich das bei Funktionspfarrstellen und Sonderseelsorgestellen deutlich anders. Das gibt vielleicht einen Hinweis, wie attraktiv Pfarrstellen in dem jeweiligen Bereich eingeschätzt werden, ob das auch mit dem Grad der Überlastung korrespondiert, kann hier nur eine Vermutung sein.

Welche statistischen Grundlagen liegen hinsichtlich vakanter

Gemeindepfarrstellen, Predigtversorgung und regionaler Belastungen vor?

Es gibt eine deutlich höhere Quote an vakanten Gemeindestellen in folgenden

Derzeit gibt es 50 besetzbare Gemeindepfarrstellen und Vertretungspfarrstellen in der Nordkirche, vor allem in ländlichen Bereichen und kaum in Großstädten. Deutlich wird aber auch, dass die Strukturanpassung vor allem im ländlichen und kleinstädtischen Bereich die Kirche deutlich verändert hat und verändern wird.

Welche Prognosen zur Entwicklung der pastoralen Versorgung wurden dabei

berücksichtigt?

Bei derzeit durchschnittlich 80 Pensionierungen und gut 35 Neuzugängen ergibt sich ein Delta von – 45 Pastor*innen pro Jahr, planerisch wären 50 Neuzugänge nötig. Siehe auch 1.

In welchem Umfang übernehmen Pastorinnen und Pastoren auf

allgemeinkirchlichen bzw. übergemeindlichen Stellen bereits heute freiwillig

Predigt- und Vertretungsdienste? Liegen hierzu Erhebungen oder belastbare

Schätzungen vor?

Von den derzeit 1364 Pastor*innen sind derzeit

119 Funktionspfarrstellen (z. B. in den Hauptbereichen)

95 Sonderseelsorgepfarrstellen (z. B. Krankenhaus- oder Gefängnisseelsorge)

53 Leitungsstellen (z. B. pröpstliche Personen, Leitung Regionalzentren etc.)

25 Verwaltungsstellen (z. B. Referentinnen und Referenten)

90 Vertretungspfarrstellen, mit besonderem Auftrag in Kirchenkreisen

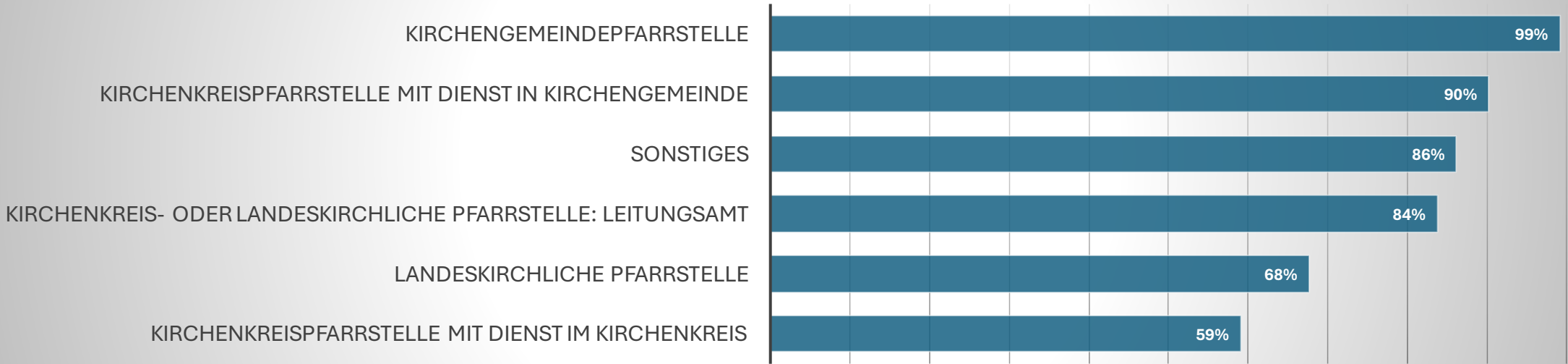
Siehe Umfrageergebnisse!

In welchem Umfang haben Pastorinnen und Pastoren auf allgemeinkirchlichen bzw. übergemeindlichen Stellen bereits heute einen Auftrag zu Predigt und/ oder Vertretungsdiensten? Liegen hierzu Erhebungen oder belastbare Schätzungen vor?

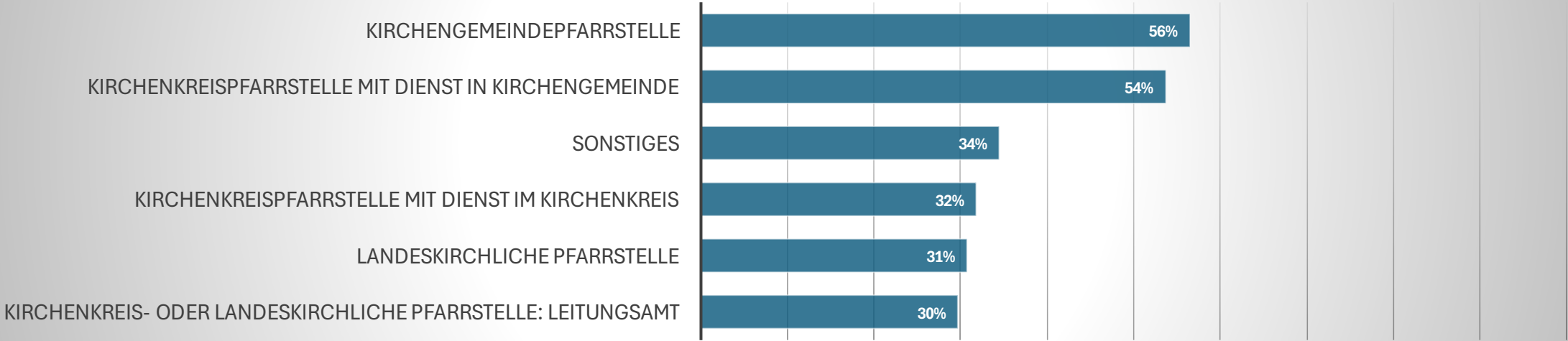
Siehe Umfrageergebnisse!

Pfarrstellenart	Anzahl		Regelmäßige Gottesdienst- aufgaben im regulären Dienst		Regelmäßige Vertretung in benachbarter Kirchengemeinde in den letzten Jahren		Gottesdienst- vertretung in Kirchengemeinden in den letzten 12 Monaten		Regelmäßige Übernahme von Kasualien in den letzten 12 Monaten		Regelmäßige Übernahme von Seelsorgediensten in den letzten 12 Monaten		Regelmäßige Übernahme allgemeinkirchlicher Aufgaben (z. B. bei Examen / Theologischen Prüfungen oder einer Synode)		Regelmäßige Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben bei kirchlichen Stiftungen, Vereinen oder Initiativen		Ausübung einer Nebentätigkeit	
Kirchengemeindepfarrstelle	356	60%	353	99%	201	56%	167	47%	308	87%	267	75%	108	30%	142	40%	22	6%
Kirchenkreispfarrstelle mit Dienst im Kirchenkreis	66	11%	39	59%	21	32%	33	50%	32	48%	42	64%	21	32%	23	35%	9	14%
Kirchenkreispfarrstelle mit Dienst in Kirchengemeinde	41	7%	37	90%	22	54%	30	73%	36	88%	30	73%	7	17%	11	27%	4	10%
Landeskirchliche Pfarrstelle	65	11%	44	68%	20	31%	43	66%	27	42%	29	45%	28	43%	25	38%	9	14%
Kirchenkreis- oder landeskirchliche Pfarrstelle: Leitungsamt	37	6%	31	84%	11	30%	19	51%	14	38%	15	41%	20	54%	23	62%	5	14%
Sonstiges	29	5%	25	86%	10	34%	18	62%	18	62%	19	66%	12	41%	7	24%	4	14%
Gesamtergebnis	594		529	89%	285	48%	310	52%	435	73%	402	68%	196	33%	231	39%	53	9%

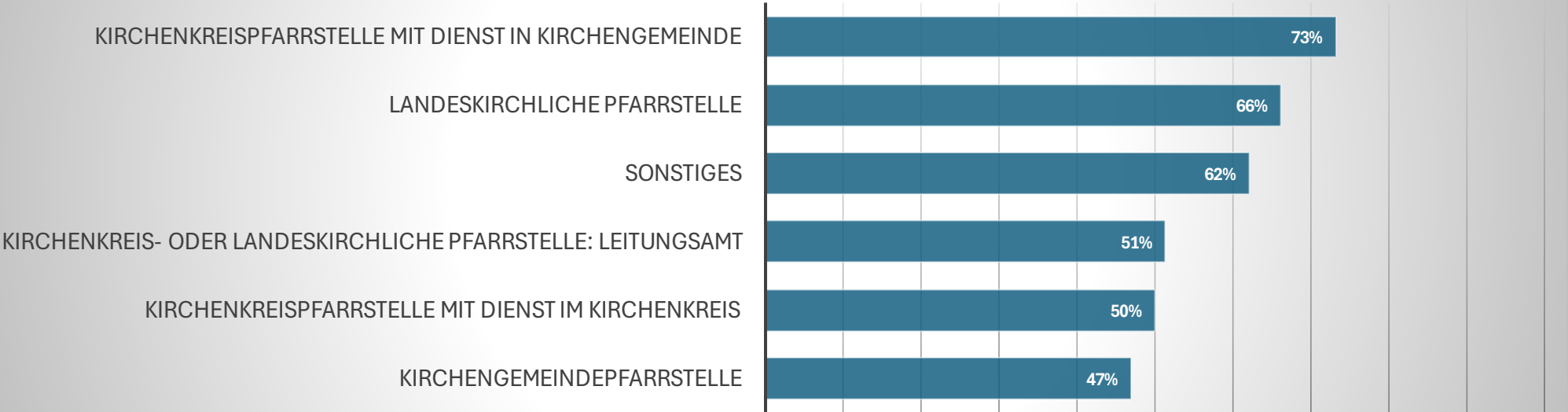
Regelmäßige Gottesdienstaufgaben im regulären Dienst



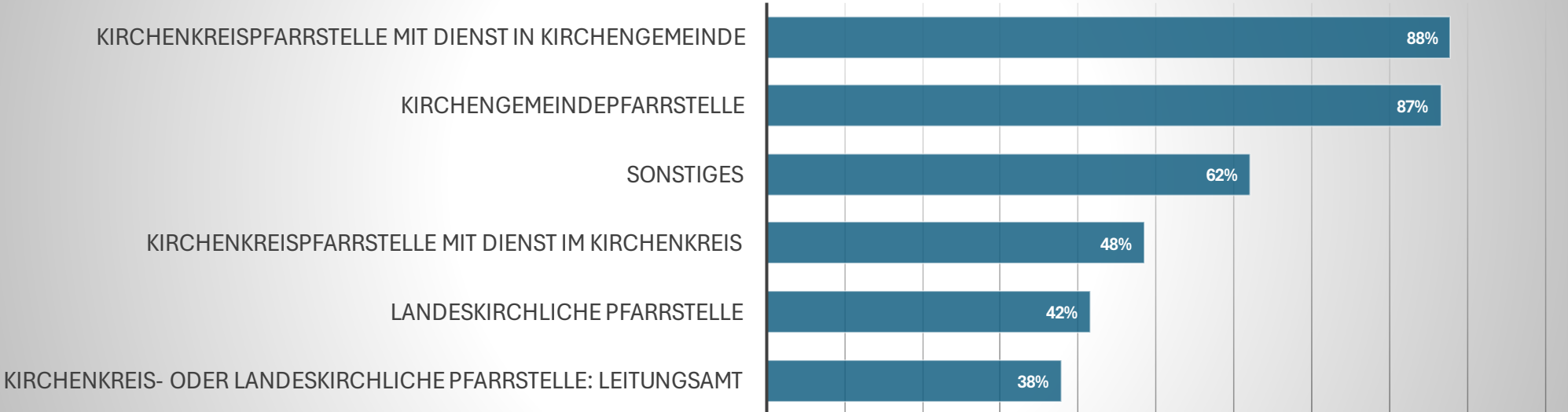
Regelmäßige Vertretung in benachbarter Kirchengemeinde in den letzten Jahren



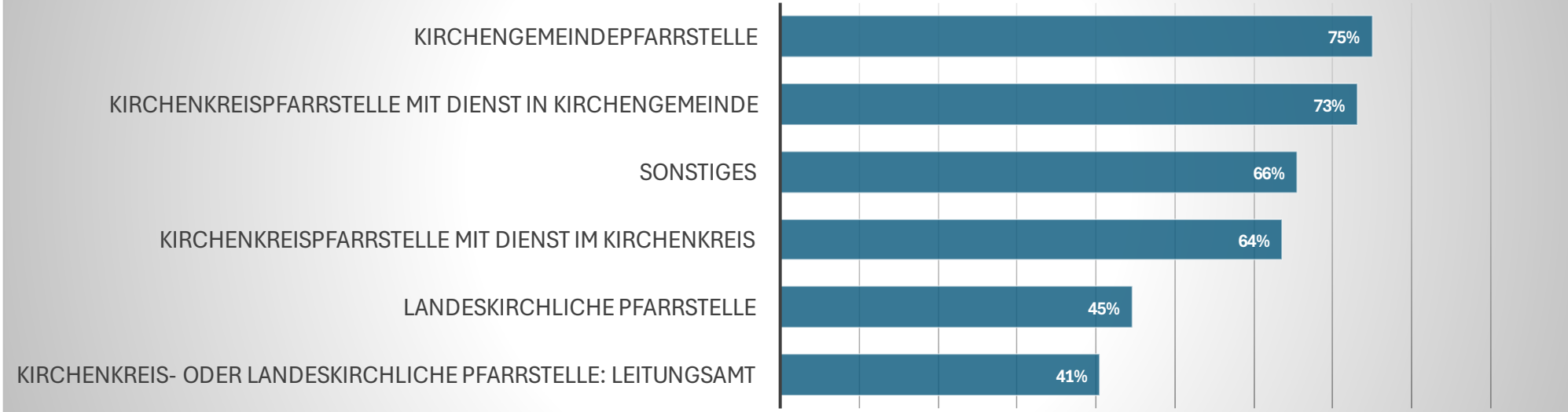
Gottesdienstvertretung in Kirchengemeinden in den letzten 12 Monaten



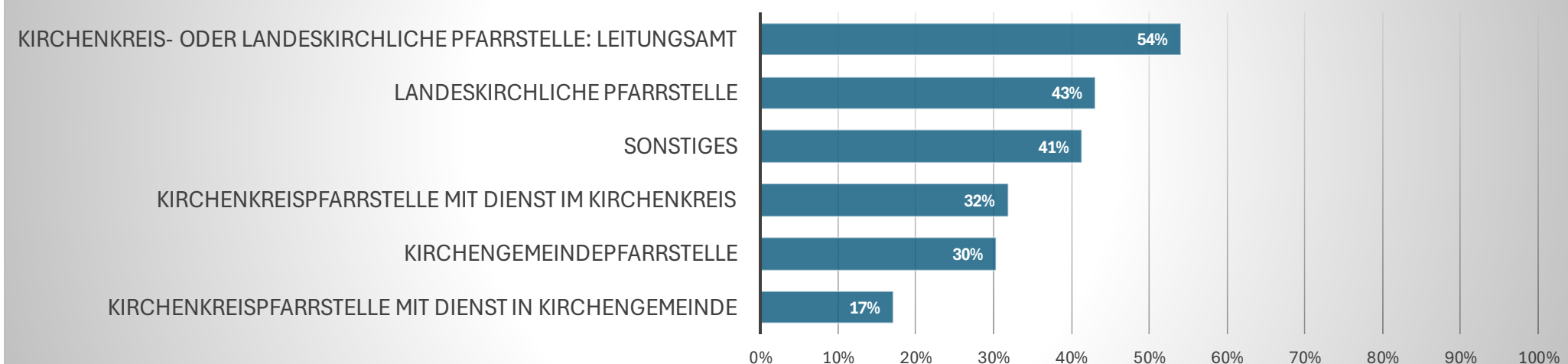
Regelmäßige Übernahme von Kasualien in den letzten 12 Monaten



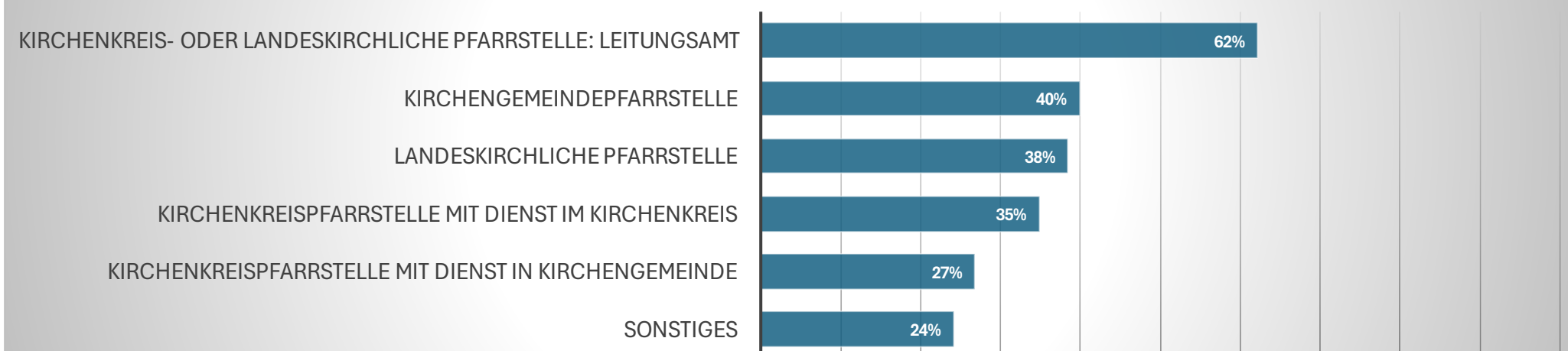
Regelmäßige Übernahme von Seelsorgediensten in den letzten 12 Monaten



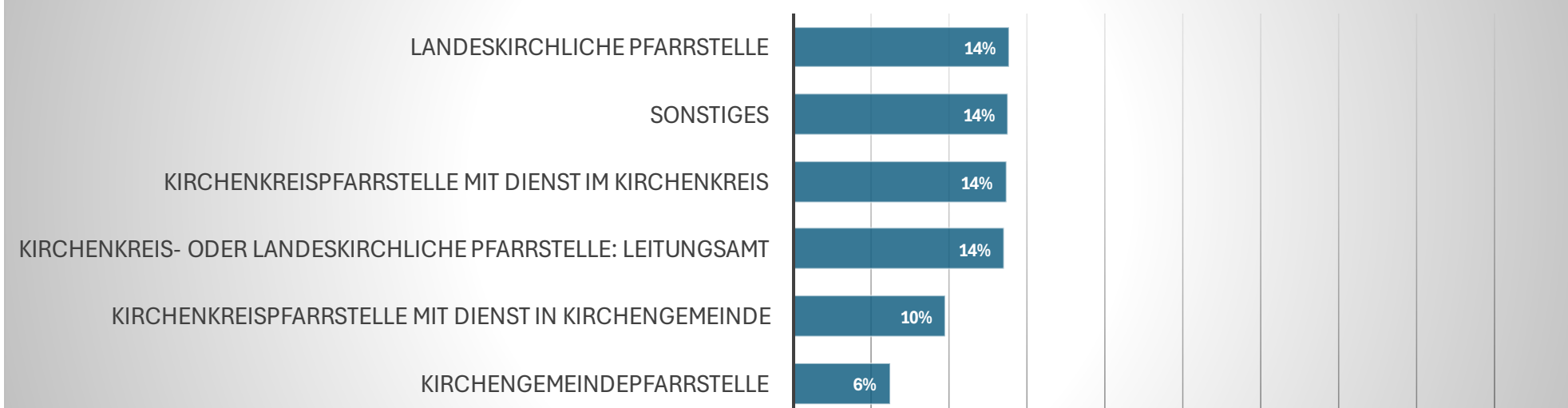
Regelmäßige Übernahme allgemeinkirchlicher Aufgaben (z. B. bei Examen / Theologischen Prüfungen oder einer Synode)



Regelmäßige Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben bei kirchlichen Stiftungen, Vereinen oder Initiativen

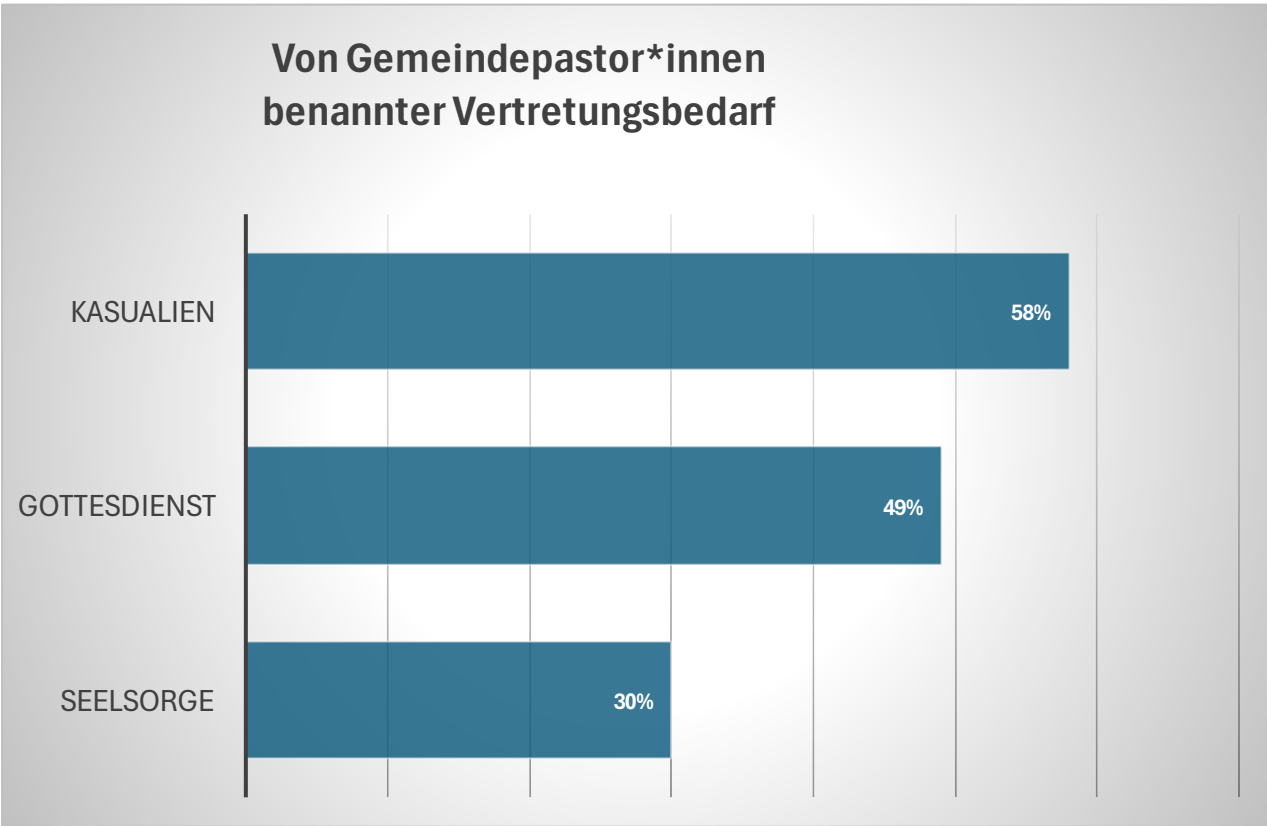


Ausübung einer Nebentätigkeit



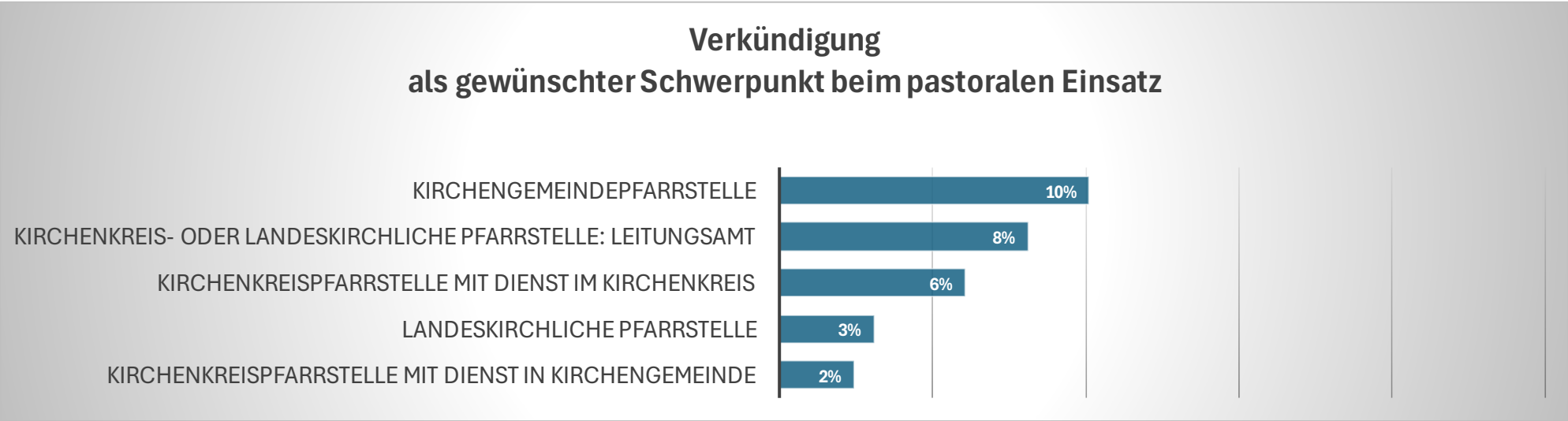
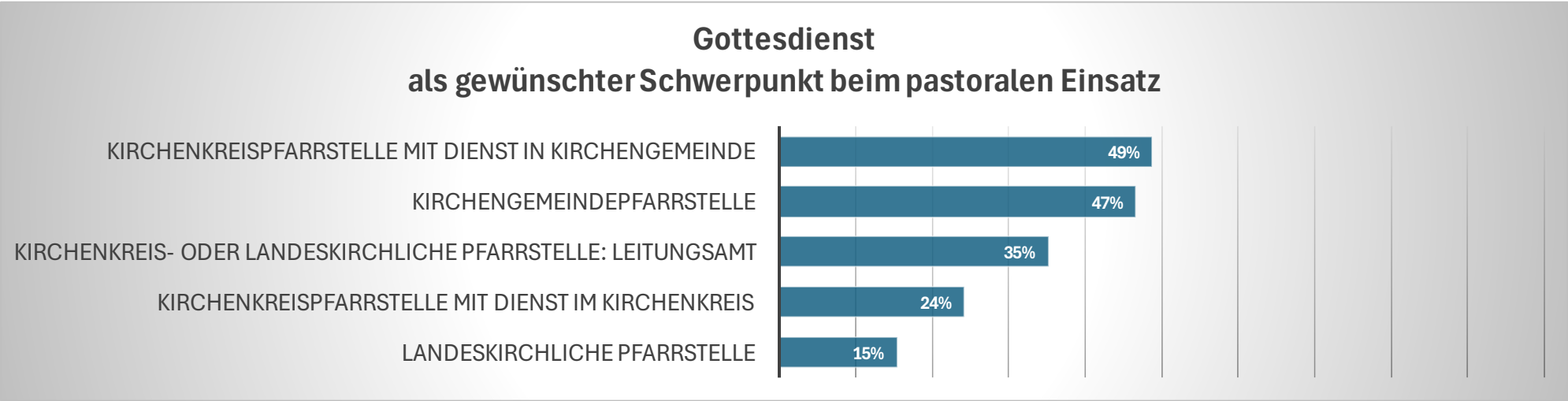
Auswertung der Frage: Ich nehme deutlichen Bedarf an Vertretungsdiensten in folgenden Bereichen wahr:

Pfarrstellenart	Anzahl	Gottesdienst		Kasualien		Seelsorge		Konfirmanden- unterricht		Verwaltungs- aufgaben	
Kirchengemeindepfarrstelle	356	176	49%	208	58%	106	30%	4	1%	21	6%
Kirchenkreis- oder landeskirchliche Pfarrstelle: Leitungsamt	37	16	43%	17	46%	19	51%	1	3%	4	11%
Kirchenkreispfarrstelle mit Dienst im Kirchenkreis	66	19	29%	21	32%	18	27%	1	2%	3	5%
Kirchenkreispfarrstelle mit Dienst in Kirchengemeinde	41	27	66%	24	59%	14	34%	1	2%	1	2%
Landeskirchliche Pfarrstelle	65	20	31%	17	26%	16	25%		0%		0%
Sonstiges	29	12	41%	12	41%	8	28%	1	3%	5	17%
Gesamtergebnis	594	270	45%	299	50%	181	30%	8	1%	34	6%



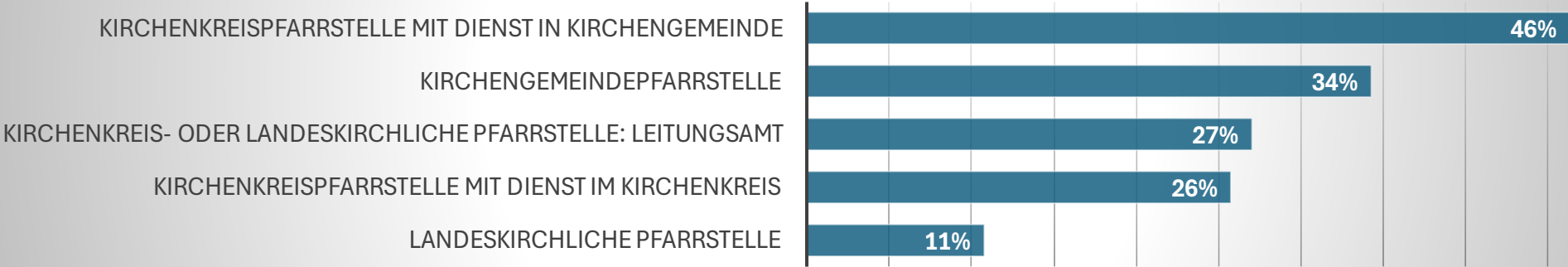
Auswertung der Frage: Ich würde mir beim Einsatz von Pastorinnen bzw. Pastoren einen deutlichen Schwerpunkt auf folgende Aufgabenfelder wünschen:

Pfarrstellenart	Anzahl	Gottedienst		Verkündigung		Kasualien		Seelsorge		Kinder- und Jugendarbeit/ Konfirmandenunterricht		Leitung		Allgemeine Gemeindearbeit	
Kirchengemeindepfarrstelle	356	166	47%	36	10%	122	34%	174	49%	54	15%	21	6%	61	17%
Kirchenkreis- oder landeskirchliche Pfarrstelle: Leitungsamt	37	13	35%	3	8%	10	27%	18	49%	2	5%	3	8%	6	16%
Kirchenkreispfarrstelle mit Dienst im Kirchenkreis	66	16	24%	4	6%	17	26%	35	53%	4	6%	5	8%	1	2%
Kirchenkreispfarrstelle mit Dienst in Kirchengemeinde	41	20	49%	1	2%	19	46%	20	49%	8	20%	1	2%	5	12%
Landeskirchliche Pfarrstelle	65	10	15%	2	3%	7	11%	21	32%	6	9%	1	2%	6	9%
Sonstiges	29	10	34%	2	7%	9	31%	15	52%	5	17%	3	10%	3	10%
Gesamtergebnis	594	235	40%	48	8%	184	31%	283	48%	79	13%	34	6%	82	14%



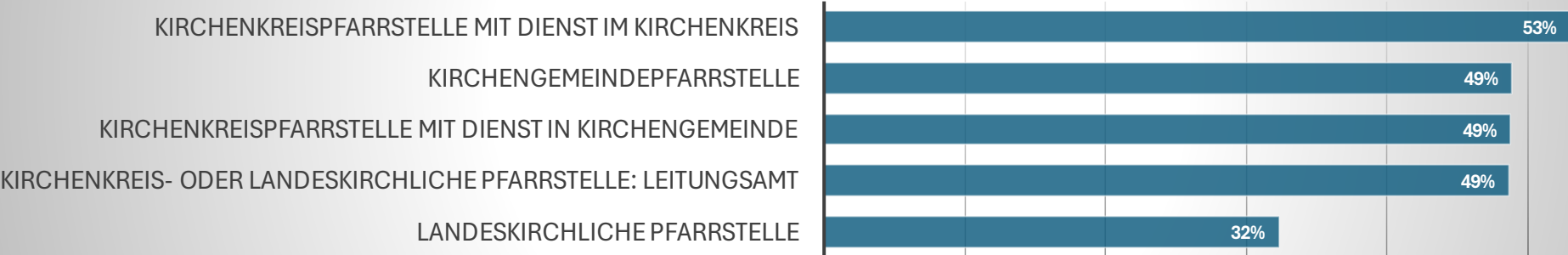
Kasualien

als gewünschter Schwerpunkt beim pastoralen Einsatz

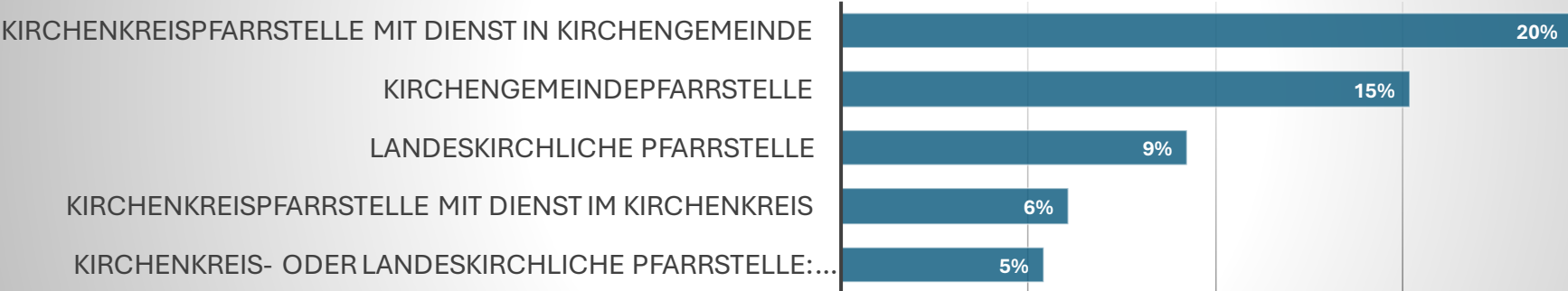


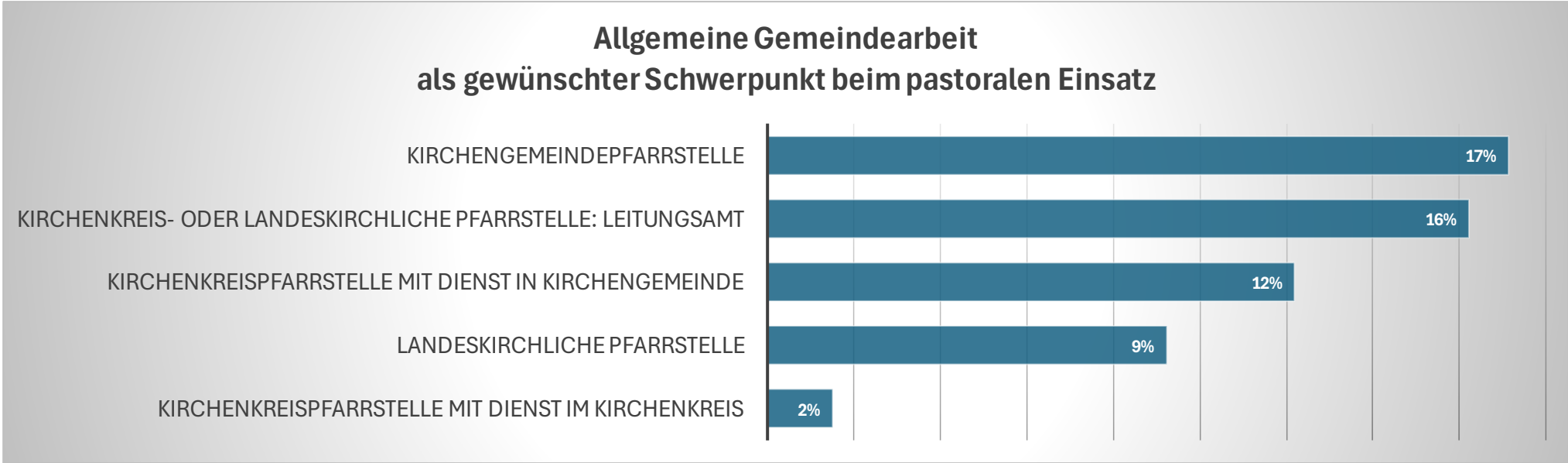
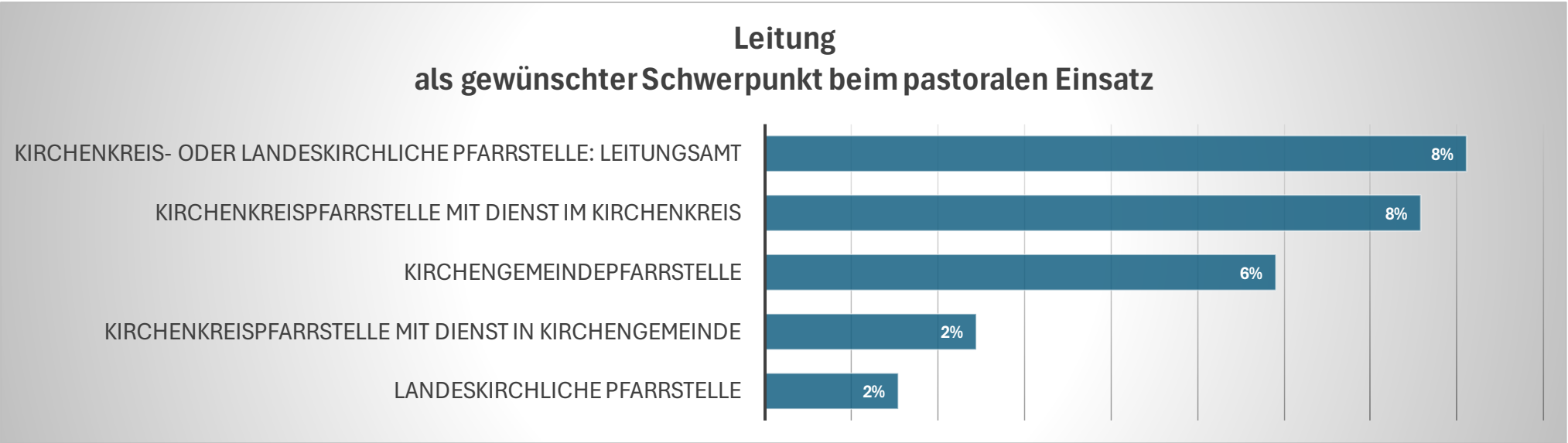
Seelsorge

als gewünschter Schwerpunkt beim pastoralen Einsatz



**Kinder- und Jugendarbeit/Konfirmandenunterricht
als gewünschter Schwerpunkt beim pastoralen Einsatz**





Anlage Nr. 4

Änderungsantrag zum Fünften Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- b) Die Buchstaben c und d werden gestrichen.
- c) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Nähere zu § 25 Absatz 2a und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

2. Artikel 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 2.

gez.

Jakob Pape

Kammer Dienste und Werke, Umlaufbeschluss**Beschluss zum Entwurf eines Fünften Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften | Übernahme von Predigtaufträgen durch Inhabende von allgemeinkirchlichen Pfarrstellen**Beschlussvorschlag:

Die Kammer der Dienste und Werke begrüßt, dass sie im Zuge der erneuten Beratung des Artikelgesetzes zur Verpflichtung zur Übernahme von Predigtaufträgen von Pastorinnen und Pastoren auf allgemeinkirchlichen Stellen nunmehr ausdrücklich beteiligt wird, bevor die neue Vorlage von der Kirchenleitung beraten wird. Die Kammer ist gern bereit, einen konsensfähigen Neuentwurf mitzuberaten.

Gleichwohl muss die Kammer feststellen, dass ihr in der Februar-Synode eingebrachtes Votum bei der Neufassung des Artikelgesetzes in den wesentlichen Punkten kaum Beachtung gefunden hat und dass das Artikelgesetz nun mehr oder weniger unverändert in den Gremienlauf gegeben wurde.

Insofern bleibt die Kammer bei ihrer Ablehnung dieser besonderen Verpflichtung zum Predigtdienst und lehnt die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz §8 (Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes) ab.

Zudem erwartet die Kammer, dass die in der Februar-Synode vorgeschlagene Erhebung, wie viele Pastorinnen und Pastoren auf allgemeinkirchlichen Pfarrstellen bereits freiwillig Predigtaufträge wahrnehmen bzw. welche gottesdienstlichen Verpflichtungen zu ihrem übergemeindlichen Auftrag gehören, durchgeführt wird, bevor der Landessynode ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt wird.

Die Kammer erneuert ihre bei der Februar-Synode vorgetragene Erläuterung wie folgt:

Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche nehmen ihren Predigtauftrag in vielfältiger Weise wahr. Sie predigen in Gottesdiensten nicht nur in Kirchengemeinden, sondern auch in Gefängnissen, Krankenhäusern, gebärdensprachlichen Gemeinden, den Studierendengemeinden, in Schulen, in diakonischen Einrichtungen, Altenheimen und Hospizen,

Kitas und Einrichtungen der Jugendhilfe, Tagespflegeeinrichtungen und Wohngruppen für Menschen mit Assistenzbedarf, bei Polizei und Feuerwehr ebenso wie bei Jugendfreizeiten oder auf Pilgerreisen. Sie predigen im Rahmen der Pop-up-Church, Bildungsveranstaltungen oder touristischer Projekte: Pastorinnen und Pastoren sind heute mehr denn je gefordert, ihren Predigtauftrag an „anderen Orten“ und mit neuen Formen auszugestalten, um Menschen zu erreichen. Viele Pastorinnen und Pastoren auf allgemeinkirchlichen Pfarrstellen tragen dazu mit hoher Kompetenz und Engagement bei.

Demgegenüber stellt die vorgeschlagene Änderung von §8 eine Engführung im Kirchenbild dar, insofern der Verkündigungs- und Predigtauftrag allein auf den Gottesdienst einer Ortsgemeinde bezogen wird.

Die Kammer der Dienste und Werke kann den Druck auf Gemeindepastorinnen und Pastoren nachvollziehen, der durch die abnehmende Zahl von Pastor*innen und den gleichzeitig unveränderten Anspruch an häufig mehreren Predigtstellen entsteht. Die Einführung einer Predigtverpflichtung für Pastorinnen und Pastoren im übergemeindlichen Dienst stellt aus Sicht der Kammer keine geeignete Lösung dar. Dafür braucht es grundlegende Überlegungen zum Kirchenbild und neue Konzepte, so wie sie im Zukunftsprozess der Nordkirche auch bereits diskutiert werden.

Im Einzelnen gibt die Kammer zu bedenken:

- In allgemeiner Weise ist bereits jetzt im Pfarrdienstgesetz der EKD §25 (4) geregelt, dass Pastorinnen und Pastoren „über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben übernehmen“ können. Viele Pastorinnen und Pastoren auf allgemeinkirchlichen Pfarrstellen und Pfarrstellen der Dienste und Werke übernehmen als Teil ihres eigenen pastoralen Verständnisses dauerhaft oder vertretungsweise Predigtdienste in den Kirchengemeinden, und zwar auf freiwilliger Basis im Sinne ihres Ordinationsgelübdes. Die Kammer empfiehlt, weiterhin auf die Freiwilligkeit zu setzen und dafür ggf. gezielt zu werben. Zur Unterstützung einer entsprechenden Werbekampagne steht die Kammer gerne zur Verfügung.

- Die vorgeschlagene Regelung zieht einen erheblichen, zusätzlichen Regelungsbedarf nach sich, insofern es ggf. dem Landeskirchenamt obliegen würde zu überprüfen und zu dokumentieren, ob Pastorinnen und Pastoren in einem übergemeindlichen Dienst ihrem regelmäßigen Predigtauftrag nachkommen. Dies widerspricht dem im Zukunftsprozess formulierten Ziel eines Bürokratieabbaus in der Kirche. Außerdem entstehen administrative Kosten im Landeskirchenamt, die dort Ressourcen binden und noch genauer zu beziffern sind.
- Bisher übernehmen übergemeindliche Pastorinnen und Pastoren den Predigtdienst freiwillig - über ihren eigentlichen Dienstauftrag hinaus. Damit wird dies nicht als Dienstzeit gerechnet. Wenn dieser Dienst aber verpflichtend wird, wäre er als Dienstzeit innerhalb des Dienstauftrages zu berücksichtigen, was eine Reduzierung der bisher hierfür zu Verfügung stehenden Ressourcen bedeutet. Eine solche gesetzliche Regelung würde de facto eine Verschiebung von Ressourcen von den Diensten und Werken in die Kirchengemeinden bedeuten, ohne dass dies explizit beschlossen wurde. Pastorinnen und Pastoren stehen ihrem übergemeindlichen Dienstgeber dann nicht mehr im gleichen Umfang zur Verfügung, wie bisher vereinbart. Insbesondere wo Pfarrstellen teilweise oder vollständig durch Drittmittel refinanziert werden, sind die Auswirkungen für das Vertragsverhältnis mit in den Blick zu nehmen.
- Die in der Begründung der Gesetzesvorlage angesprochene Arbeitsverdichtung betrifft nicht nur Gemeindepastoren und Gemeindepastorinnen, sondern auch Pastorinnen und Pastoren in den Diensten und Werken. Auch allgemeinkirchliche Stellen sind von Einsparungen und Fusionen erheblich betroffen, die eine Erweiterung der Aufgaben von Stelleninhabern nach sich ziehen. So sind zum Beispiel Gefängnisseelsorger*innen zunehmend in den Justizvollzugsanstalten in der alleinigen Verantwortung für den Verkündigungsdienst und haben selbst im Krankheitsfall keine Vertretung. Entsprechend müsste, wenn man den §8 tatsächlich verändern will, auch die Möglichkeit aufgenommen werden, einen regelmäßigen Verkündigungsauftrag in den Diensten und Werken oder der Diakonie übertragen zu bekommen.

Die Kammer unterstreicht, dass eine Verschränkung der kirchlichen Ebenen und die Zusammenarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise mit den Diensten und Werken für die Zukunft der Nordkirche von enormer Bedeutung ist. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass Pastorinnen und Pastoren an unterschiedlichen Stellen sich gegenseitig unterstützen. Lösungen für die aus der Personalknappheit resultierenden Probleme können nicht durch einseitige Verschiebungen gelöst werden, sondern sollten auf Gegenseitigkeit beruhen und im Miteinander entwickelt werden.

Eingebracht durch die Kammermitglieder Krok, Thiel, Nass, Dann, Wollmann, Stahl

Hamburg, 23.6.2026

Stellungnahme der Theologischen Kammer zur Vorlage zum

„Fünften Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

Die Theologische Kammer dankt der Kirchenleitung, dass die Kammer im Zuge der erneuten Beratung der Vorlage des „Fünften Kirchengesetzes zur Änderung dienstlicher Vorschriften“ diesmal schon im Vorfeld der Befassung in der Kirchenleitung beteiligt wird.

Wir sind allerdings irritiert, dass im Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstergänzungs-gesetzes nur wenige Punkte aus den Rückmeldungen und der Diskussion auf der Landessynode in die neue Vorlage aufgenommen wurden (nur die Ausweitung des Betätigungsfeldes eines Predigtauftrages auf Regionen, Kirchenkreise und Amtshandlungen).

Uns stellt sich daher weiterhin die grundsätzliche Frage, auf Grundlage welchen Kirchenbildes hier gehandelt wird. Die Vorlage erweckt den Eindruck, als bedeute es „Kirche zu sein“, dass alle Menschen an allen Orten mit Gottesdiensten versorgt werden sollen. Dieses Bild einer „Versorgungskirche“ stellen wir grundsätzlich in Frage. Kirche ist mehr, als die klassischen Gottesdienstfeiern. Kirche ist da, „wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind“ (Matthäus 18,20). Das heißt, Kirche ist lebendig auch am anderen Ort, in Pop-up-Church, Bildungsveranstaltungen, Konfi-Zeit, im diakonischen Engagement und vielem mehr. Alle, auch gesamtkirchliche Arbeitsfelder, sind Kirche.

Auch das Pfarrbild wird mit dieser Gesetzesvorlage verengt. Wir möchten daran erinnern, dass Pastor*innen nicht ausschließlich anhand ihrer Predigtstätigkeit erkennbar sind. Sie werden vielmehr anhand der vielen unterschiedlichen Formen der Kommunikation des Evangeliums als solche erkannt. Die in CA 7 beschriebene „Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament“ sollte nicht als Engführung verstanden werden, dass Verkündigung ausschließlich in Gottesdiensten geschieht. Die Kommunikation des Evangeliums geschieht in unserer Kirche in vielfältiger und sehr lebendiger Weise. Dies auf Predigtaufträge und damit auf Gottesdienste zu reduzieren, wird kirchlichem Auftrag nicht gerecht. Das geistliche Amt gründet in der gesamten Breite der kirchlichen Grundvollzüge – von Liturgia und Martyria über Diakonia und Prophetia bis hin zur Communio. Ein lutherisches Pfarrbild zeichnet sich gerade dadurch aus, dass es die unterschiedlichen Charismen der Pastor*innen würdigt, anstatt das Amt einseitig auf eine einzige dieser Säulen zu verengen und zu reglementieren.

Die Verpflichtung von Predigtaufträgen für gesamtkirchlich arbeitende Pastor*innen stellt zudem einen Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten der Kirchenkreise dar. Wie, wo und für wen Entlastung notwendig ist, und auf den Weg gebracht werden soll, liegt in der Verantwortung vor Ort in den Kirchenkreisen.

Ein verpflichtender Predigtauftrag für alle gesamtkirchlichen Pastor*innen soll, so heißt es in der Begründung (S. 3), zur Stärkung der Gemeinschaft im Verkündigungsdienst beitragen und zur Entlastung der Gemeindepastor*innen. Wir verstehen Gemeinschaft so, dass sie auf Gegenseitigkeit beruht. Nicht nur Gemeindepastor*innen können überlastet sein, sondern ebenso auch die im gesamtkirchlichen Bereich tätigen Pastor*innen. Wenn dann also zu ihrer eigenen Arbeit auch noch Predigtaufträge hinzukommen, werden sie zum einen noch mehr belastet und zum anderen müssen sie Aufgaben in ihrem eigenen Arbeitsfeld aufgeben, um für den Predigtauftrag Zeit zu haben. Besonders kurz vor der Einführung eines Arbeitszeiterfassungstools erscheint dieses Argument berechnete Zweifel auszulösen, ob die Gesetzesvorlage dem erklärten Ziel dienlich sein kann.

Gleichzeitig kann nicht davon ausgegangen werden, dass überall Gottesdienste und Amtshandlungen eine Überlastung im Gemeindedienst darstellen. Für viele Gemeinde-pastor*innen würde diese Art der Vertretungsleistung eher einen Verlust darstellen. Als Überbelastung empfinden viele vielmehr die vermehrte Bürokratisierung.

Zudem ist es auch kein Geheimnis, dass es auch Pastor*innen gibt, die bewusst und aus gutem Grund in anderen Arbeitsfeldern unserer Kirche tätig sind; denn nicht allen ist das Predigen gegeben, trotzdem können sie gute Pastor*innen sein.

Schon die Diskussion auf der letzten Landessynode hat gezeigt, dass die Verpflichtung von Predigtaufträgen für gesamtkirchliche Pastor*innen zudem dazu führt, dass erneut ein Konkurrenzkampf zwischen Kirchengemeinden und gesamtkirchlichen Arbeitsfeldern, zwischen Gemeinden und Diensten und Werken entfacht wird. Es entsteht der Eindruck, als sei der „eigentliche Ort von Kirche“ in den Kirchengemeinden zu finden, während auf gesamtkirchlicher Ebene „Kirche zweiter Ordnung“ stattfindet. Diese Haltung tut uns als große Nordkirche in keiner Weise gut und ist theologisch auch nicht zu rechtfertigen.

Über die theologischen Gründe hinaus, sehen wir zudem einen hohen Aufwand an Kosten und Arbeitszeit auf alle zukommen. Wenn ein Predigtauftrag verpflichtend sein soll, so ist es Arbeitszeit, die bezahlt sein muss und zudem an anderen Orten fehlt. Ein hoher Aufwand entsteht auch durch eine notwendige Kontrolle, ob die Predigtaufträge auch wirklich ausgeübt werden und in ausreichendem Umfang.

Als Theologische Kammer befürworten wir daher eine Beibehaltung der bisherigen Regelung. Überlassen Sie es weiterhin den Dienstvorgesetzten, die ihre Pastor*innen kennen und im Jahresgespräch klären, ob und wenn ja, wo ein Predigtauftrag aufgefüllt werden kann. Dann ist ein Predigtauftrag ehrenamtlich und freiwillig und kann mit Freude ausgeübt werden.

Gerne bekräftigen wir unser Fazit aus unserer Stellungnahme zur letzten Landessynode zu diesem Thema:

Die Theologische Kammer nimmt das (4.) Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften nicht als einen Schritt in Richtung Entlastung oder Entbürokratisierung wahr. Vielmehr sehen wir eine Zunahme an Regelungsdichte und Steuerung. Dies wirft die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von Ordnung und Freiheit, von rechtlicher Rahmensetzung und Vertrauen in die Eigenverantwortung der Handelnden auf.

In Anlehnung an Dietrich Bonhoeffer sagen wir: „In konkreter Verantwortung handeln heißt in Freiheit handeln, ohne Rückendeckung durch Menschen oder Prinzipien selbst entscheiden, handeln und für die Folgen des Handelns einstehen.“ (Ethik, DBW Bd 6, S. 220).



I. Stellungnahme

Artikelgesetz ☐	Fünftes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Eingang	02.06.2026
Zuständige*r Referent*in im LKA	Ephraim Luncke
Stellungnahme	

*Einschätzung und Stellungnahme der Pastor*innenvertretung
der Nordkirche*

Vorhaben

Die Pastor*innenvertretung ist gebeten, eine Stellungnahme zu dem Artikelgesetz, dem Fünften Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften einzubringen, hier: **Änderung des § 8 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz.**

Die Änderung betrifft:

1. die Verpflichtung zur Übernahme von Predigtaufträgen durch Pastorinnen und Pastoren als Inhabende von allgemeinkirchlichen Pfarrstellen

Die Änderung des Artikelgesetzes betrifft im Wesentlichen den pastoralen Dienst. Daher ist die Relevanz für die PV sehr hoch. Sie wurde im Rahmen der letzten Landessynode unter dem Vierten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften schon einmal eingebracht.

Die Pastor*innenvertretung nimmt die Gelegenheit wahr, nun noch einmal ausführlich auf das Vorhaben einzugehen.



Stellungnahme

Die Pastor*innenvertretung hat den Entwurf des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften erneut beraten.

Sie erkennt ausdrücklich an, dass die Nordkirche angesichts rückläufiger Personalzahlen, zunehmender Vakanzenzeiten und einer steigenden Arbeitsverdichtung im gemeindlichen Pfarrdienst vor erheblichen strukturellen Herausforderungen steht. Diese Entwicklung erfordert tragfähige und zukunftsfähige Lösungen.

Ob die vorgeschlagene Änderung des § 8 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz einen geeigneten und verhältnismäßigen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen leisten kann, mag bezweifelt werden und lässt sich nach Auffassung der Pastor*innenvertretung auf Grundlage der vorliegenden Gesetzesmaterialien derzeit nicht hinreichend beurteilen.

Bereits im Rahmen der Beratung des Vierten Kirchengesetzes hatte die Pastor*innenvertretung darauf hingewiesen, dass ihr keine praktischen Konfliktlagen bekannt geworden sind, die aus der geltenden Rechtslage resultieren und eine gesetzliche Neuregelung erforderlich erscheinen lassen. Auch die nun vorgelegte Fassung enthält keine belastbare Begründung, weshalb die bestehenden dienstrechtlichen Regelungen, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits heute bestehenden Möglichkeiten zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, nicht ausreichen.

Eine gesetzliche Verpflichtung setzt voraus, dass ihre Notwendigkeit, ihre Geeignetheit sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen nachvollziehbar dargelegt werden. Dies ist nach unserer Einschätzung bislang nicht erfolgt.

Insbesondere fehlen aus unserer Sicht belastbare Aussagen zu folgenden Punkten:

- den tatsächlichen Entwicklungen, die Anlass der Gesetzesinitiative sind,
- den statistischen Grundlagen hinsichtlich Vakanzenlagen, Predigtversorgung und regional unterschiedlicher Belastungen,
- den zugrunde gelegten Personal- und Versorgungsprognosen,
- dem Umfang bereits heute freiwillig wahrgenommener Predigt- und Vertretungsdienste durch Pastor*innen auf allgemeinkirchlichen oder übergemeindlichen Pfarrstellen,
- dem Umfang bereits bestehender entsprechender Dienstaufträge,
- dem konkret erwarteten zusätzlichen Nutzen der vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung,
- den Auswirkungen auf die Wahrnehmung der originären Aufgaben in den allgemeinkirchlichen Arbeitsfeldern,
- den Folgen für Arbeitszeitanteile, Ressourcensteuerung sowie Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand,
- den theologischen und ekklesiologischen Annahmen, die der gesetzlichen Neuregelung zugrunde liegen,
- sowie den im Vorfeld geprüften alternativen Handlungsoptionen.



Nach Auffassung der Pastor*innenvertretung handelt es sich hierbei nicht um nachrangige Detailfragen, sondern um wesentliche Voraussetzungen für die Bewertung einer gesetzlichen Änderung. Ohne diese Grundlagen ist weder eine sachgerechte Beteiligung der kirchlichen Gremien noch eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung möglich.

Die Pastor*innenvertretung teilt darüber hinaus die wesentlichen Erwägungen der Theologischen Kammer sowie der Kammer für Dienste und Werke, die auf der 4. Tagung der III. Landessynode eingebracht wurden.

Insbesondere erscheint nachvollziehbar, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme regelmäßiger Predigtaufträge nicht folgenlos bleibt, sondern Auswirkungen auf bestehende Dienstaufträge und die Ressourcen der gesamtkirchlichen Arbeitsfelder haben wird. Dies betrifft insbesondere Bereiche der Spezialseelsorge, Bildungsarbeit, Beratung sowie weiterer übergemeindlicher Dienste, deren Aufgaben ihrerseits unmittelbar dem Verkündigungsauftrag der Kirche dienen. Diese möglichen Folgen werden in der Gesetzesbegründung bislang nicht ausreichend gewürdigt.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf ein Kirchenbild erkennen lässt, das den Predigtauftrag vorrangig auf den sonntäglichen Gemeindegottesdienst bezieht. Demgegenüber nimmt die Nordkirche ihren Verkündigungsauftrag seit langem an einer Vielzahl kirchlicher Orte wahr. Pastorinnen und Pastoren verkündigen das Evangelium in Schulen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Hochschulen, diakonischen Einrichtungen, der Polizei- und Militärseelsorge sowie in vielfältigen missionarischen, bildungsbezogenen und seelsorglichen Kontexten. Diese Formen kirchlicher Verkündigung sind Ausdruck desselben pastoralen Auftrags und dürfen im dienstrechtlichen Verständnis nicht nachrangig behandelt werden.

Die Pastor*innenvertretung weist zudem darauf hin, dass viele Pastorinnen und Pastoren in allgemeinkirchlichen Diensten bereits heute in erheblichem Umfang freiwillig Vertretungs- und Predigtdienste übernehmen. Dieses Engagement ist Ausdruck kollegialer Solidarität und der gemeinsamen Verantwortung für den Verkündigungsauftrag der Kirche. Vor einer gesetzlichen Verpflichtung sollte geprüft werden, ob dieses bewährte Prinzip der Freiwilligkeit nicht weiterhin den sachgerechteren Weg darstellt und durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden kann.

Fazit

Die Pastor*innenvertretung regt deshalb an, den Gesetzentwurf erst nach Vorlage einer nachvollziehbaren fachlichen, statistischen und theologischen Begründung sowie einer belastbaren Gesetzesfolgenabschätzung erneut in den synodalen Beratungsprozess einzubringen. Dazu gehört insbesondere eine transparente Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf sämtliche pastoralen Arbeitsfelder der Nordkirche sowie eine nachvollziehbare Abwägung alternativer Regelungsoptionen.

Die Pastor*innenvertretung erklärt ihre Bereitschaft, sich an einem solchen weiteren Beratungsprozess konstruktiv zu beteiligen.



Konkrete Veränderungsvorschläge

Körchow, den 10. August 2026

Pastor Axel Prüfer

(Vorsitzender der Pastor*innenvertretung)

Pastor Bernd Böttger

(Gf. Pastor*innenvertretung und
Vertrauensmann der
Schwerbehindertenvertretung)



I. Stellungnahme

Artikelgesetz ☐	Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Eingang	04.09.2025
Zuständige*r Referent*in im LKA	Ephraim Luncke
Stellungnahme	

*Einschätzung und Stellungnahme der Pastor*innenvertretung der Nordkirche*

Vorhaben
Die Pastor*innenvertretung ist gebeten, eine Stellungnahme zu dem Artikelgesetz, dem Vierten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften einzubringen. Die Änderungen betreffen: 1. Die gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastor*innen in den ersten Amtsjahren 2. Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz 3. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz 4. Das Pröpste-gesetz 5. Das Personalplanungsförderungsgesetz 6. Das Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz 7. Das Kirchengesetz betreffend den Anschluss deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins 8. Das Kirchenbesoldungsgesetz



Die Änderung des Artikelgesetzes betrifft im Wesentlichen den pastoralen Dienst. Daher ist die Relevanz für die PV sehr hoch.

Die Beurteilung orientiert sich zum einen an fachlich-inhaltlichen Kriterien des Pastorenvertretungsgesetzes (PastVG), die die Auswirkungen auf den Beruf und die Ausbildung der Pastor*innen in den Blick nehmen und zum anderen an der konkreten Ausformulierung der einzelnen Artikel mit Stand vom 04.09.25.

Die folgenden Punkte benennen zentrale Aspekte des aktuellen Änderungsvorhabens.

Stellungnahme

Artikel 1:

Der Artikel bestimmt die Fortbildungen der Pastor*innen in den ersten Amtsjahren (FEA) beim Übergang vom Vikariat auf die erste Pfarrstelle.

§16 regelt Anzahl und Inhalt der Fortbildung der FEA, die in den weiteren Paragraphen näher erläutert werden. Dabei fällt schnell ins Auge, dass die Pastor*innen zur Probe (PiP) durch die reine Anzahl der verpflichtenden Bestandteile und dem gesetzlich zustehenden Urlaubsanspruch (bzw. freien Wochenenden) bis zu 93 Tage im ersten Amtsjahr¹ nicht in der Kirchengemeinde vor Ort sind. Das ist am Beginn der ersten Amtszeit, die von Eingewöhnung und Anfängen geprägt ist, ein erheblicher Zeitfaktor, der nicht nur zu Belastungen des PiP sondern auch in der Kirchengemeinde zu Irritationen führen kann. Daraufhin sollte das Gesetz noch einmal angesehen werden und nach möglichen zeitlichen Entzerrungen betrachtet werden.

Die in §17 eingefügte Fortbildungsberatung wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist darauf zu achten, dass den PiP genügend Möglichkeit zur eigenen Entwicklung und Ausgestaltung des Pfarrdienstes gegeben wird. Die inhaltlichen Hilfen aus dem Pastoralkolleg sollten als Anregung anzusehen sein. Eine wie auch immer geartete Vermischung der Dienstaufsicht (pröpstliche Person und Pastoralkolleg) wie es durch die Verbindung der §§ 17(2) und 22 leicht entstehen kann, ist auszuschließen.

¹ Im ersten Jahr: 2x einwöchige Pflichtkurse (10 Tage); mind. 2x Wahlkurse, da sich danach am Ende des Jahres weitere Kurse ergeben können (10 Tage); 4x Studientage (4 Tage); 6x Gruppensupervision (mit An- und Abfahrt auch ein Tag = 6 Tage); mind. 5x Coachingsitzungen (mit An- und Abfahrt auch ein Tag = 5 Tage). Hinzu kommen Urlaub (44x Tage) und freie Wochenenden (max. 14 Tage). Daraus ergibt sich, dass die PiP an bis zu 93 Tagen im ersten Amtsjahr nicht in ihren Gemeinden sind.



Die PV sieht die Gefahr, dass der Artikel 1 mit seinen zeitintensiven Anforderungen und den Erwartungen der Kirchengemeinden Berufsanfänger*innen an die Belastungsgrenze bringen kann. Gleichzeitig ist die Dienstaufsicht noch klarer zu trennen. Zumal nicht deutlich ist, wer am Ende der Probezeit die Empfehlung auf Übernahme ausspricht.

Artikel 2:

Der Artikel verändert das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz, welches seinerseits ganz unterschiedliche Regelungen aus dem Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) näher fasst.

Mit §8 wird die Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes aus dem §25 PfdG.EKD näher bestimmt. Hier geht es zunächst um die formale Übertragung eines Predigttauftrages. Unklar bleibt das Ziel dieser Regelung. Konkret ist der PV nicht bekannt, dass es hier in der Vergangenheit zu Konflikten kam, die nun behoben werden sollen.

Mit §8 (7) wird geregelt, dass der neue § 25 (2a) PfdG.EKD, der den Gesundheitsschutz im Pfarrberuf zum Ziel hat und eine mögliche Dienstbeschreibung (Abs. 3), durch Rechtsverordnung zu regeln ist. Die PV begrüßt eine solche Regelung und hofft, dass sie so offen gestaltet wird, dass sie die sehr unterschiedlichen Arbeitsweisen von Pastor*innen berücksichtigt.

Die Änderungen in §17 (Unterhalt) und §20 (Vorläufige Untersagung der Dienstaussübung) werden zur Kenntnis genommen.

Die Änderung in §27(2) betreffen die Nordschleswigsche Gemeinde. Der letzte Satz im neu einzuführenden Absatz ergibt keinen Sinn: „*Sie werden durch die mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten nach Satz 2 beauftragt ist, in ihr Amt eingeführt.*“ **Besser:** „Sie werden durch die **nach Satz 2** mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten, in ihr Amt eingeführt.“

Die Änderung von §30 betrifft die §§79/80 PfdG.EKD, welche die Versetzung bei einer nachhaltigen Störung im Blick haben. Diese Artikel aus dem PfdG.EKD werden seitens der PV aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Dem Grunde nach handelt es sich hier um ein Verfahren, mit dem Betroffene unzulässig bedroht werden können, da sie keine nachprüfbare Verteidigungsmöglichkeit erhalten. Dieses Verfahren findet sich unserer Kenntnis nach nur im kirchlichen Bereich. Es ermöglicht Versetzungen, die in einem klar geordneten Disziplinarverfahren keine Aussicht auf Erfolg hätten.

Eine einheitliche Stellungnahme zu diesem Artikel lässt sich durch die sehr unterschiedlichen Themen nicht treffen. Allerdings nimmt die PV die Möglichkeit wahr, insbesondere auf die Gefahren der durch nichts zu rechtfertigenden Versetzungsmöglichkeit hinzuweisen, wie sie durch §§79.80 PfdG.EKD ermöglicht wird. Hier sollte auch durch das PfdGErgG keine Näherfassung erfolgen.



Artikel 3:

Der Artikel nimmt Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG) vor.

Zu §3(3) keine Anmerkungen.

Zu §4 (Verzicht auf Ausschreibung). Es werden die Voraussetzungen genannt, um auf eine Ausschreibung zu verzichten. Dabei ist bei Verzicht auf Wahl oder Berufung eine Zweidrittel Mehrheit des Besetzungsgremiums erforderlich. Mit dem neuen Absatz 7 sollen die Absätze 4-6 bei einer erneuten Berufung keine Anwendung finden. Es fragt sich dann allerdings, wer mit welchen Mehrheitsverhältnissen einer erneuten Berufung zustimmt.

§5 (Bewerbungsrecht) schafft mit dem neuen Absatz 4 eine neue Form des Bewerbungsrechtes. Ein berufener Stelleninhaber mit einem Pfarrdienstverhältnis auf Zeit kann in begründeten Ausnahmefällen in ein reguläres Bewerbungsrecht wechseln.

Die PV fragt an, wie nach §4 (7) erneute Berufungen durchgeführt werden.

Artikel 4:

Der Artikel nimmt Änderungen am PröpsteG vor.

Die PV stimmt dem zu.

Artikel 5:

Der Artikel nimmt Änderungen am Personalplanungsförderungsgesetz (PersPFG) vor. Die PV stimmt der Änderung in Absatz 7 zu.

Artikel 6:

Die PV nimmt die Änderungen des KirchenbeamtenG zur Kenntnis.

Artikel 7:

Der Änderung im Kirchengemeindeanschlussgesetz (KGAnG) stimmt die PV zu.

Artikel 8:

Den Änderungen des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) stimmt die PV ausdrücklich zu.

Artikel 9:

Den Änderungen des Pfarrdienstausbildungsgesetzes (PfDAG) wird zugestimmt.



Fazit

Die Pastor*innenvertretung / Schwerbehindertenvertretung stimmt den **Artikeln 4 bis 9** im Wesentlichen zu.

Dem **Artikel 1** kann die Pastor*innenvertretung / Schwerbehindertenvertretung in der jetzigen Form nicht zustimmen, da er die PiPs mit seinen zeitintensiven Anforderungen und den Erwartungen der Kirchengemeinden, Berufsanfänger an die Belastungsgrenze bringen kann. Gleichzeitig ist die Dienstaufsicht noch klarer zu trennen. Es wird nicht deutlich, wer am Ende der Probezeit bei der Empfehlung auf Übernahme mitwirkt.

Dem **Artikel 2** kann die Pastor*innenvertretung / Schwerbehindertenvertretung nur eingeschränkt zustimmen.

- §8(7) wird in der Erwartung zugestimmt, dass die individuellen Pfarrpersonen mit den je eigenen Stärken Schwerpunkt in ihrer Arbeit setzen können.
- §27(2) sollte redaktionell überarbeitet werden (s.Stellungnahme).
- In §30 wird aus grundsätzlichen Erwägungen die Gefahr des Missbrauchs gesehen.

Aus dem **Artikel 3** ergibt sich für die Pastor*innenvertretung / Schwerbehindertenvertretung die Frage nach der formalen Durchführung von Verlängerungen bei Berufungen.

Konkrete Veränderungsvorschläge

Im Einzelnen s. Stellungnahme.

Körchow, den 06. Oktober 2025

Pastor Axel Prüfer

(Vorsitzender der Pastor*innenvertretung)

Pastor Bernd Böttger

(Gf. Pastor*innenvertretung und
Vertrauensmann der
Schwerbehindertenvertretung)

Auszug

Landeskirchenamt
Az.: RA – 7(III) – 2025 – R Kr

Schwerin, 12. Juni 2026

Niederschrift
über die 7. Sitzung des
Rechtsausschusses der Landessynode
am 12. Juni 2026
per Videokonferenz (VK)
(noch nicht genehmigt)

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 18:26 Uhr

Anwesend:

Brenne (*stellv. Vors.*), Dr. Dührkop (*bis 16:30 Uhr*), Greve (*Vors.*), Grüttner, Langmaack, Prof. Dr. Nebendahl (*ab 16:02 Uhr*), Seiferth, Zerck, Wohler; Kriedel (*Geschäftsführung*).

Gäste:

Böhlend, Luncke, Lutze-Sorger (*bis 17:20 Uhr*), Dobbe (*bis 17:30 Uhr*), Rosenstiel (*bis 17:30 Uhr*), Dr. Triebel (*ab 17:00 Uhr*).

Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Seiferth hat Stimmrecht.

Die **Tagesordnung** wird wie vorgeschlagen angenommen.

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung des Protokollentwurfs der 6. Sitzung vom 8. Mai 2026
- TOP 3: Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeiteranforderungsgesetzes
- TOP 4: Kirchengesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- TOP 5: Kirchengesetz zur Änderung der Gesetze über die kirchliche Gerichtsbarkeit
- TOP 6: 5. Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- TOP 7: Bischöfliche Dienste (Stellungnahme zum Eckpunktepapier)
- TOP 8: Verschiedenes

RA-TOP 6 5. Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Luncke führt ein. Die Frühjahrssynode 2026 habe das 4. Dienstrechtsänderungsgesetz ohne die dortigen Artikel 2 und 6 Nummer 3 beschlossen. Es gehe jetzt um eine Verpflichtung für Pastorinnen und Pastoren als Inhabende von allgemeinkirchlichen Pfarrstellen sowie für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, sog. Predigtaufträge wahrzunehmen, sowie um weitere Rechtsänderungen verschiedener Vorschriften, die in den dortigen beiden Artikeln beinhaltet gewesen seien. Bei der Synodaltagung seien insbesondere die Definition des Predigtauftrags sowie die mit der Übertragung verbundene Bürokratie kritisiert worden. Nach der Synodentagung habe es eine Abstimmung mit einem Ausschuss der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt gegeben, wie bis zur Septembersynode 2026 mit den beiden nicht beschlossenen Artikeln umgegangen werden solle. Man habe sich darauf verständigt, noch einmal ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Neben der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, der Kammer für Dienste und Werke sowie die Theologische Kammer solle auch noch einmal der Rechtsausschuss angehört werden. Zudem sei es gewünscht, dass das

Landeskirchenamt in die bisherigen Artikeln 2 und 6 Nummer 3, die ja rein formal sich weiterhin im Stadium einer 1. Lesung befänden und nur durch die Synode selbst veränderbar seien, Änderungsvorschläge einarbeiten solle. Dies sei geschehen und in der jetzigen Vorlage eines 5. Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in roter Schrift eingetragen. Diese Änderungsvorschläge seien nicht breit abgestimmt worden. Es handele sich um Vorschläge, die jetzt diskutiert werden sollen. Verändert worden seien die Definition des Predigtauftrags und das Verfahren bei deren Übertragung, was vereinfacht werden solle. Die Kirchenleitung werde sich Ende August mit dem Entwurf befassen. Bis dahin habe man alle gewünschten Voten eingeholt. Ebenfalls mit der Gesetzesnovelle sei beabsichtigt, wichtige Regelungen der dienstrechtlichen Aufsicht in der Nordschleswigschen Gemeinde zu regeln.

Der *Vorsitzende* stellt die Eingangsfrage, was vom Rechtsausschuss erwartet werde. Solle eine politische Richtigkeit der Vorschriften zum Predigtauftrag oder nur deren rechtmäßige Form diskutiert werden. Man erinnere sich an die persönliche Betroffenheit bei der Synodaldebatte, als es darum ging, dass der bisher freiwillig übernommene Predigtauftrag zur Pflicht in Anrechnung von Dienstzeit übernommen werden solle. Es sei wichtig, dass diese Regelung ein Ausfluss des Zukunftsprozesses sei und der Vermehrung pfarramtlicher Dienstleistungen im Rahmen der Ausdünnung besetzter Pfarrstellen dienen solle. Zur Verbesserung der rechtlichen Form in den Formulierungen werde auf die in rot unterstrichenen Textpassagen in der Vorlage verwiesen. Dazu solle sich der Rechtsausschuss verhalten.

Es schließt sich die Einzelberatung an.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstaben a und b
Keine Anmerkungen.

Zu Buchstabe c

Zu § 8 Absatz 2 Satz 1

Es werde mit der Legaldefinition des Predigtauftrages eindeutig auf Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung verwiesen. Das sei mit dem in rot gekennzeichneten Fassungen gelungen und werde begrüßt.
Kein Antrag.

Zu § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3

Das Verfahren in den neu rot unterstrichenen Sätzen 2 und 3 sei auf die Ortsebene fokussiert. Nur dort könne beurteilt werden, wo „weiße Flecken“ drohen. Dem entgegenzuwirken, diene das Verfahren, dass die jeweils zuständige kirchliche Stelle vor Ort – das werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sein –, sowie die propstliche Person als dienstaufsichtsführende Stelle den Bedarf melde. Es sei allerdings nicht deutlich genug, wie die Informationen im Einzelnen zum Landeskirchenamt, als die den Predigtauftrag übertragende Stelle komme. Es werde angeregt, dies deutlicher als bis in der Begründung zu beschreiben. Dabei sei die Übertragung nur eine Form. Es bleibe immer und zusätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen Übernahme einzelner Gottesdienste und Amtshandlungen. Auch dies solle in der Begründung erkennbar bleiben. Die vorgesehene neue Regelung solle möglichst unspezifisch bleiben, damit der Einzelfall einer kreativen Lösung ohne zu viel Bürokratie geregelt werden kann.
Kein Antrag.

Zu Buchstabe d

Keine Anmerkungen.

Zu Buchstabe e

Die Ermächtigungsgrundlage diene nur für die Ausführung der allgemeinen Vorschriften des § 25 Absatz 2a und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD. Damit seien die Vorgaben der EKD zur Beschreibung der Aufgaben im Pfarrdienst in einer Rechtsverordnung umgesetzt worden. Es handele sich aber nicht um eine Vorschrift, die die Übertragung von Predigtaufträgen zum Inhalt habe.

Kein Antrag.

Zu Nummern 2 - 6

Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 2

Keine Anmerkungen.

Zum Kirchengesetz insgesamt**Beschluss:**

Der Kirchenleitung wird empfohlen, das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in zweiter Lesung zu beschließen.

(8+/- / ~)
